



Soldaten – Krieger – Veteranen – Reservistenkameradschaft 1873 Wegscheid e.V.

Satzung

vom 29.10.1995 gesetzliche Anpassung an das WaffG vom 01.09.2009

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: Soldaten- Krieger- Veteranen- Reservistenkameradschaft
1873 Wegscheid

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
Sitz des Vereins ist Waldweg 30, 94110 Wegscheid.

§ 2 Zweck des Vereins:

- Soldaten und Reservistenbetreuung
- Förderung des Kulturguts, der Brauchtums- und Denkmalpflege
- Förderung des Sports
- Eintreten für Ehre und Ansehen, für Rechte und den Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege sowie der Soldaten
- Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung und Beratung
- Verteidigungspolitische Informationen zur Erhaltung des Wehrgedankens und der guten soldatischen Tradition.
- Veranstaltungen zur militärischen und sportlichen Förderung der Reservisten
- Pflege und Erhalt wertvoller Traditionsfahnen sowie von Gräbern und Ehrenmalen für Kriegssopfer
- Förderung und Pflege des sportlichen Schießens im Sinne der bayrischen, deutschen und internationalen Schießordnungen, sowie der Vorbereitung und Unterstützung der militärischen Schießausbildung nach den Vorschriften der Bundeswehr (ZDV 3-12) und der NATO. Mit behördlich zugelassenen Sportwaffen sowie halbautomatischen Dienstwaffen der Bundeswehr und der NATO, sollen regelmäßig Übungsschiessen durchgeführt werden. Ziel ist die Steigerung der Schießleistung im sportlichen Schießen sowie als Grundlage der militärischen Weiterbildung im Rahmen der Reservistenarbeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist, die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktiven (Soldaten und Reservisten der Bundeswehr, Zoll, Polizei, ehem. Angehörigen der Wehrmacht) sowie fördernden Mitgliedern und Sportschützen.
3. Jedes Mitglied ist so bald als möglich gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.
4. Zu Ehrenmitgliedern dürfen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag vom Vereinsausschuss ernannt. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Soldaten- Krieger- Veteranen- Reservistenkameradschaft 1873 Wegscheid e.V. zu wahren, ihre Interessen zu fördern und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Im Umgang mit Waffen und Munition die gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
6. jedes Mitglied hat das Recht:
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, soweit nicht vereinsmäßige, polizeiliche bzw. gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
 - Schießen mit Waffen des Vereins
 - Schießen mit eigenen Waffen und Dienstwaffen auf Bundeswehrschießständen und dem vereinseigenem Schießstand.
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen und Vergleichsschießen mit Sportschützen, Bundeswehr, hoheitlichen Waffenträgern und NATO- Partnern.
7. Beitragswesen:

Zur Bestreitung des anfallenden Aufwandes erhebt der Verein am Jahresbeginn von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Beitrittserklärungen können schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses erfolgen.
9. Der Vereinsausschuss kann die Aufnahme ablehnen. Der Abgewiesene hat das Recht, durch ein Mitglied an die Mitgliederversammlung, Widerspruch gegen die Aufnahmeverweigerung einzulegen.
10. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (Fahnenweihen)

§ 5 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres für das nächstfolgende erklärt sein muss.
- b. Durch Ausschluss, wenn grobe Verstöße gegen das Ansehen oder die Satzung des Vereins vorliegen, oder wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- c. Durch Tod.
- d. Bei Auflösen des Vereins.

Beiträge, freiwillige Finanz- u. Sachspenden und dergleichen werden am Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dem Mitglied überlassene Vereinsutensilien sind an den Verein zurück zu geben.

§ 6 Schießbetrieb:

1. Der Schießbetrieb erfolgt nach den Vorschriften der nationalen und internationalen Sportordnung sowie den aktuellen Vorschriften der Bundeswehr (ZDV3-12).
2. Der Schwerpunkt liegt in der Zielsetzung der Übungen des Bayerischen Sportschützen Bundes (BSSB) und Deutschen Schützenbundes (DSB) sowie der militärischen Weiterbildung der Bundeswehr.
3. Der Schießbetrieb wird nur auf behördlich zugelassenen Schießstätten sowie auf Schießstätten der Bundeswehr und NATO- Partnern durchgeführt.
4. Auf den Schießstätten ist den Anweisungen der Leitenden und der Schießsportfachwarte (Schießleiter, Schießaufsicht) Folge zu leisten.
5. Schießübungen Langwaffen:
 - a. Schießübungen DSB/BSSB
Dreistellungskampf 50m Kaliber .22lfB
Dreistellungskampf 300m Kaliber max. 7.62mm
Ordonanzrepetierer 100m
Unterhebelrepetierer
KK- Halbautomat
 - b. Schießübungen Bundeswehr (ZDV3-12)
Entfernung 10 – 250 m

7. Schießübungen Kurzwaffen:
 - a. Schießübungen DSB/BSSB
Sportpistole / Sportrevolver 25m Kleinkaliber (.22lfB)
Sportpistole / Sportrevolver 25m Großkaliber (.30 - .45Auto)
Standardpistole 25m Kleinkaliber (.22lfB)
 - b. Schießübungen Bundeswehr (ZDV3-12)
Entfernung 5 – 50 m
 - c. Gemeinschaftsinterne Übungen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen . Bei allen Schießen ist eine Schießkladde zu führen (in Papier- oder in elektronischer Form)
8. Waffenerwerb:

Ausschlaggebend ist immer das aktuell gültige Waffengesetz.

 - a. Zum Waffenerwerb müssen Voraussetzungen erbracht werden, die folgende Sachkenntnisse (Sachkunde) erfordern.
 - Handhabung der Schusswaffe und der Umgang mit Munition und deren Aufbewahrung
 - Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse
 - Die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition
 - Notwehr, Notstand, Nothilfe
 - b. Bedürfnis:
 - als Sportschütze wird anerkannt, wer regelmäßig an Schießübungen nach zugelassenen Verbandsregeln teilnimmt.
 - als Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt.
 - den Nachweis der Sachkunde hat erbracht: wer durch eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat und darüber ein Zeugnis erhält.
 - der Bedürfnisnachweis wird von einem der drei Vorsitzenden (in der Regel dem Schießleiter) ausgestellt.
 - c. Zuverlässigkeit:

Als zuverlässig kann jeder unbescholtene Bürger gelten.

§ 7 Organe des Vereins:

1. Die Organe der Soldaten- Krieger- Veteranen- Reservistenkameradschaft 1873 Wegscheid e.V. sind:
 - a. die Vorstandschaft
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung

2.
 - a. Die Vorstandschaft besteht aus:
drei gleichberechtigten Vorständen
Vorstand - zugleich Schießleiter
Vorstand - zugleich Reservistensprecher
Vorstand - zugleich Leiter für militärische Förderung
Schriftführer - zugleich Chronist
Kassier
 - b. Alle Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur wirksamen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im übrigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinseinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Sitzung der Vorstandschaft kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mehrheitlich erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
3.
 - a. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - der Vorstandschaft
 - den sieben Beiräten
 - zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - b. Dem Vereinsausschuss müssen mindestens sieben Beiräte angehören. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch die Vorstandschaft, die über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen. Insbesondere obliegt ihm die in der Satzung genannten Fälle (Ablehnung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Vorschlag der Ehrenmitglieder). Der Vereinsausschuss wird von einem der drei Vorsitzenden einberufen und geleitet, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder die beantragt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mehrheitlich erschienen sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Die Mitgliederversammlung:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) findet jährlich während der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres statt.
Alle Mitgliederversammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (Passauer Neue Presse, Ausgabe A) einberufen.

- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. es die Vereininteressen erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand das Verlangen stellt.
- c. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts eines der drei Vorsitzenden
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Schießleiters
 3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung der Vorstandschaft und der Vereinsausschussbeiräte für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
 5. Neuwahl der Vorstandschaft und der Vereinsausschussbeiräte
 6. Festsetzung der Beiträge
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Entscheidung über Widersprüche gegen verweigerte Aufnahmeanträge und Vereinsausschlüsse.
 9. Bekanntgabe der Ehrenmitglieder
 10. Sonstige Punkte der Tagesordnung
 11. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist der fristgerechten Einladung beizugeben.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlordnung:

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Soldaten- Krieger- Veteranen- Reservistenkameradschaft 1873 Wegscheid e.V.
2. Neuwahlen können auch innerhalb einer Wahlperiode stattfinden, wenn
 - ein Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder ein Rechnungsprüfer durch den Tod ausscheidet
 - zwei drittel aller Mitglieder dies beantragen
3. Für die Wahl benennt die Mitgliederversammlung per Akklamation einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.

4. Die Vorstandschaft, die Vereinsausschussbeiräte und die Rechnungsprüfer können durch Akklamation gewählt werden. Auf Antrag kann die Wahl der drei Vorsitzenden geheim und Schriftlich durchgeführt werden.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 9 Verwendung des Gewinns:

Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und diese der Auflösung mit Dreiviertelmehrheit zustimmen. Ist die Versammlung nicht Beschlussfähig, so muss innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wegscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wegscheid, den 17 Januar 2010

Versammlungsleiter:

Protokollführer:

Vorsitzende:
